

Geschäftsbericht 2002

Geschäftsbericht der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht zur Mitgliederversammlung am 23.11.2002 in Würzburg

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

der Geschäftsbericht umfasst den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung am 24.11.2001 in Dresden.

Am 1.11.2002 hat die Mitgliederverwaltung 4.816 Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft zählen können, das sind 315 mehr als im Vorjahr zum gleichen Zeitpunkt. Dabei fühlt sich auch der Nachwuchs von der Arbeitsgemeinschaft angezogen. 327 Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht länger als zwei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen waren, sind innerhalb der letzten vier Jahre beigetreten. Tatsächlich dürfte die Zahl der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich in diesem Zeitraum der Arbeitsgemeinschaft angeschlossen haben, aber noch sehr viel höher sein. Die genaue Zahl kann die Mitgliederverwaltung des DAV nicht feststellen, weil nicht alle Kolleginnen und Kollegen anlässlich ihres Beitritts das Datum ihrer Zulassung mitteilen.

Die Fortbildungsangebote der Arbeitsgemeinschaft waren im Berichtszeitraum so zahlreich wie nie: 86 Veranstaltungen wurden vom Geschäftsführenden Ausschuss konzipiert, vorbereitet und angeboten. Davon mussten allerdings 25 Seminare abgesagt werden, weil sich keine kostendeckende Zahl von Teilnehmern fand. Das Fortbildungsangebot der Arbeitsgemeinschaft ist damit immer noch von 2.979 Kolleginnen und Kollegen angenommen worden.

Nachdem sich bereits im ersten Halbjahr abzeichnete, dass Seminare abgesagt werden mussten – ein Trend, den andere Anbieter von Fortbildung in noch viel größerem Ausmaße zu spüren bekamen –, entschloss sich der Geschäftsführende Ausschuss zur Mitgliederumfrage zur Fortbildung. Auf diese Mitte Juni gestartete Umfrage erhielten wir innerhalb der gesetzten Frist, also bis zum 10.7. einen Rücklauf von 984 Fragebogen, danach erreichte die Geschäftsstelle noch eine erhebliche Anzahl von Nachzählern, sodass von einem Rücklauf von insgesamt fast 1.000 Fragebogen ausgegangen werden kann. Von einem solchen Rücklauf, der „auch unter wissenschaftlichen“ Gesichtspunkten als repräsentativ bezeichnet werden kann, können Marktforschungsinstitute nur träumen. Dem Geschäftsführenden Ausschuss ist er Beweis, dass diese Arbeitsgemeinschaft lebendig ist, dass sie Mitglieder hat, die sich für die Aktivitäten ihrer Arbeitsgemeinschaft interessieren und ihrerseits zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Wir danken deshalb allen Mitgliedern, die sich an der Umfrage beteiligt haben, sehr herzlich für ihre Unterstützung; dafür, dass sie sich die Zeit genommen haben, den Fragebogen auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Die Ergebnisse zur Umfrage werden demnächst in unserer Zeitschrift, also im FORUM, publiziert. An dieser Stelle nur so viel: Der Samstag ist der Tag, an dem sich unsere Mitglieder Fortbildung wünschen. Die Mehrheit hat sich für ganztägige Veranstaltungen ausgesprochen, an zweiter Stelle steht der Wunsch nach 1 1/2-tägigen Veranstaltungen, die Freitag und Samstag in gut erreichbaren Großstädten in möglichst preiswerten Hotels stattfinden sollen. Der Grund für den Wunsch nach Fortbildung „in einem Stück“ dürfte auch darin liegen, dass gegenwärtig 2.539 unserer 4.816 Mitglieder Fachanwälte bzw. Fachanwältinnen für Familienrecht sind. Bei den Themenwünschen entfällt die Mehrheit

auf das Familienrecht, wobei dort das Unterhaltsrecht an erster Stelle steht, der Wunsch nach mehr erbrechtlichen Themen aber durchaus deutlich artikuliert wird.

Der Geschäftsführende Ausschuss wird sich noch eingehend mit den Ergebnissen der Umfrage befassen und dann entscheiden, welche etwaigen konzeptionellen Veränderungen des Fortbildungsangebotes aus ihr abgeleitet werden sollen. Die Veranstaltungsreihe zur OLG-Rechtsprechung soll in jedem Fall beibehalten werden. Für diese Fortbildung ist erneut den Regionalbeauftragten der Arbeitsgemeinschaft sehr herzlich zu danken, die sich auch im Übrigen mit ihren Aktivitäten vor Ort im Berichtszeitraum wieder unschätzbare Verdienste erworben haben.

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht und die Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V., die DVEV, werden zukünftig miteinander kooperieren. Herr Kollege *Michael Rudolf*, Mitglied des Vorstandes der DVEV, und Herr Kollege *Bittler*, Geschäftsführer der DVEV, werden an der erbrechtlichen Veranstaltung dieser Herbsttagung am Freitagvormittag teilnehmen. Eine erste gemeinsame Veranstaltung wird es bereits am 18.1.2003 in Fulda geben. Thema: „Ehe- und Erbverträge im Zivil- und Steuerrecht – Risiken und Chancen“.

Auf dem diesjährigen Anwaltstag in München waren wir mit der Veranstaltung „Riester-Rente und die Folgen – rechtliche Aspekte der Altersversorgung“ vertreten. Während frühere Anwaltstage ihr Angebot an Leitthemen ausrichteten, bieten die letzten Anwaltstage eine Themenvielfalt, die es allen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen des Deutschen Anwaltvereines, die dies wünschen, erlaubt, sich mit einer Veranstaltung zu präsentieren. Das bedeutet zugleich, dass sich die Teilnehmer des DAT auf ein sehr viel größeres Veranstaltungsangebot verteilen und deshalb an den einzelnen Veranstaltungen weniger Kolleginnen und Kollegen teilnehmen.

Wir haben entschieden, uns am nächsten Anwaltstag, der v. 29. bis 31.5.2003 in Freiburg/Breisgau stattfinden wird, mit einer dreistündigen Veranstaltung zu beteiligen, deren Thema viel Zündstoff birgt und von erheblicher praktischer Bedeutung ist: „Auskunftsansprüche – Pro und Contra“ (Arbeitstitel). Wir würden uns freuen, mit diesem Thema zahlreiche Kolleginnen und Kollegen für den Besuch des DAT in Freiburg interessieren zu können, und erwarten Sie natürlich auch zu unserem schon traditionellen DAT-Empfang.

Unter der bewährten Leitung von Herrn Rentenberater *Rainer Glockner* und Frau Rechtsanwältin *Dr. Brigitte Borgmann* haben sich auch in diesem Jahr wieder Kolleginnen und Kollegen in Saas-Fee getroffen und sich mit ausgewählten Themen zum Versorgungsausgleich und zur Anwaltschaft befassen.

Die „Griechen“ haben sich im Mai zur 7. Studienreise bei Petalidi auf dem Peloponnes getroffen und sich dort bereits mit dem „Sachverständigen im Familien- und Erbrecht“ befasst.

Ein drittes einwöchiges Seminar hat Kolleginnen und Kollegen im März dieses Jahres in Warth/Österreich zusammengeführt. Sie haben sich dort mit „Schnittstellen zwischen Steuer-, Familien- und Erbrecht“ befasst. Das Buch zum Thema ist druckfrisch hier nach Würzburg geliefert worden, es kann beim Tagungsbüro erworben werden, einen ausführlichen Hinweis finden Sie in den Tagungsmappen.

Im nächsten Jahr besteht die Arbeitsgemeinschaft 10 Jahre! Gefeierte werden sollte deshalb im nächsten Jahr in Nürnberg, wo die erste Herbsttagung stattgefunden hat. Die dort vorhandenen Kapazitäten reichen aber leider nicht aus, sodass die nächste Herbsttagung und Mitgliederversammlung voraussichtlich in München stattfinden wird. Der Termin steht fest: Es ist der 27. bis 29.11.2003.

Unser FORUM – die zweitgrößte familienrechtliche Zeitschrift Deutschlands – erscheint alle zwei Monate, also 6-mal im Jahr. Unsere Mitglieder erhalten die Zeitschrift nach wie vor kostenlos. Wie begehrt das Blatt ist, zeigt sich u.a. daran, dass die Geschäftsstelle sofort viele Anrufe erhält, wenn es bei der Auslieferung Probleme gibt. Das FORUM ist bereits für sich ein Grund für den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft. Die Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft wird inzwischen selbstverständlich auch in vielen Gerichtsentscheidungen zitiert.

Der Schriftleitung, also dem Schriftleiter Herrn Kollegen *Schnitzler* und Herrn RiAG a.D. *Dieter Miesen*, der für die Gerichtsentscheidungen verantwortlich zeichnet, gebührt an dieser Stelle ein ganz besonders herzlicher Dank!

Herr Kollege *Schnitzler* ist außerdem für den gelungenen Internet-Auftritt der Zeitschrift verantwortlich. Überzeugen Sie sich selbst unter der Adresse:

<http://www.forum-familienrecht.de>

Die Arbeitsgemeinschaft präsentiert sich unter <http://www.familien-und-erbrecht.de> und unter <http://www.ehe-und-familienrecht.de> mit einem ganz neuen Internet-Auftritt.

Die Adressen, die sich die Arbeitsgemeinschaft bereits vor längerer Zeit gesichert hat, sind vor allem aus der Sicht unserer potenziellen Mandanten, die anwaltliches Know-how suchen, ausgewählt. Bitte besuchen Sie uns im Internet! Sie finden die Arbeitsgemeinschaft selbstverständlich auch nach wie vor unter <http://anwaltverein.de>.

Der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind im Berichtszeitraum zu insgesamt fünf Sitzungen zusammengetroffen. Die Sitzungen fanden im November 2001 und im Januar, im April, im Juni und im September dieses Jahres statt.

Augsburg, im November 2002

Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß*

6. Symposium für Europäisches Familienrecht in Regensburg

Vom 10. bis 12. Oktober 2002 fand zum 6. Mal das von *Prof. Dr. Dieter Schwab* ins Leben gerufene Symposium für Europäisches Familienrecht statt. Es führt alle zwei Jahre Familienrechtler aus vielen europäischen Ländern zusammen, dieses Jahr zum Thema **Ehescheidung und Unterhalt im europäischen Vergleich**.

Referiert wurde das Thema von Vertretern zwölf verschiedener Staaten, nämlich Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Türkei. Sie stellten in Hauptreferaten die Rechtslage in ihrem Land dar. Vertreterinnen und Vertreter aus weiteren Ländern, nämlich Jugoslawien, Slowenien, Tschechien und Ungarn waren zur Teilnahme an den Diskussionen eingeladen und gaben einen kurzen Überblick ihres Rechts zu dem Tagungsthema. Zu unserem deutschen Recht führte Frau *Prof. Dr. Sibylle Hofer*, die Lehrstuhlnachfolgerin von Herrn *Prof. Dr. Schwab*, in die Thematik ein. Rechtsanwalt und Notar *Dr. Braeuer*, Berlin, trug zum Gastgeberrecht Aspekte vertraglicher Vereinbarungen zu Scheidung und nachehelichem Unterhalt vor. Das Ergebnis möchte ich nun in der Hervorhebung von Gemeinsamkeiten und Abweichungen von unserem nationalen Recht zu nachfolgenden Themenschwerpunkten vortragen:

I. Ehescheidung

Einvernehmliche Ehescheidungen kennen alle auf dem Symposium vertretenen Staaten und machen den überwiegenden Anteil an den durchgeführten Ehescheidungen aus.

Soweit Statistiken genannt wurden: In Belgien 75 %, Frankreich 55 %, Österreich 90 %, Schweiz 98 %.

Die so genannte einvernehmliche Scheidung wird allerdings unterschiedlich definiert:

In **Rumänien** ist sie nur bei einer kinderlosen Ehe und frühestens ein Jahr ab Eheschließung möglich. Eine Scheidungsfolgenvereinbarung ist vorzulegen und vom Gericht inhaltlich zu überprüfen und zu genehmigen.

Ebenso verhält es sich im **französischen Recht**, wobei eine Mindestehedauer nicht genannt wurde. Auch in **Österreich** ist eine einvernehmliche Scheidung nur bei Kinderlosigkeit und Vorlage einer Scheidungsfolgenvereinbarung möglich, wobei allerdings Letztere keiner gerichtlichen Inhaltskontrolle unterliegt. **Belgien** fordert die gerichtliche Inhaltskontrolle nur für so genannte „familienrechtliche“ Vereinbarungen, bei denen die Interessen minderjähriger Kinder tangiert sind, nicht für vermögensrechtliche Vereinbarungen. Das **türkische Recht** unterwirft bei einer einvernehmlichen Scheidung die obligatorische Scheidungsfolgenvereinbarung ebenfalls einer gerichtlichen Inhaltskontrolle und fordert daneben ein Jahr Ehedauer und – bei böswilligem Verlassen – sechs Monate Trennungszeit. Wurde eine Scheidungsklage abgewiesen, kann in der Türkei erst nach weiteren drei Jahren geschieden werden.

Griechenland verlangt eine schriftliche Ehescheidungsfolgenvereinbarung nur zum Sorge- und Umgangsrecht mit den gemeinsamen Kindern und überlässt alles andere der Privatautonomie der Ehegatten.

Neben der einvernehmlichen Scheidung kennen Belgien, Frankreich, Österreich, Polen, Schweiz, Rumänien die **Scheidung aus Verschulden** und unterscheiden zum Teil zwischen alleinigem und überwiegendem und beiderseitigem Verschulden. Daneben nennt z. B. Belgien als Scheidungsgrund die **faktische**, mindestens zweijährige **Trennung**, die eine widerlegbare Vermutung der Zerrüttung begründet.

In **Griechenland, Italien, Niederlande, Türkei** gilt das **Zerrüttungsprinzip**, vergleichbar dem deutschen Recht.

Schweden verlangt **keinen Scheidungsgrund**. Es reicht der einseitige oder beiderseitige Antrag auf sofortige Scheidung aus. Auf Antrag beider Ehegatten, oder, wenn einer ein gemeinsames Kind betreut, wird die Scheidung erst nach Ablauf einer sechsmonatigen Nachfrist (Reconsideration-Period) wirksam. Auch gegen den Willen eines Ehegatten wird die Scheidung bei einer Nachfrist von längstens einem Jahr wirksam.

In **Belgien, Großbritannien, Niederlande und Österreich** entscheidet das Gericht bei Einverständnis durch Beschluss **ohne persönliches Erscheinen der Parteien**. In den **Niederlanden** wird die Ehescheidung erst durch **Eintrag in das zuständige Personenstandsregister** wirksam. In Frankreich entscheidet der Einzelrichter (*juge aux affaires familiales*) im Gegensatz zu schwierigen Fällen, wie z.B. der streitigen Scheidung, in denen das aus drei Richtern bestehende Tribunal de Grande Instance, dem auch der berichterstattende Einzelrichter angehört, entscheidet.

Die **Niederlande** haben seit 1.4.2001 die so genannte „**Blitzscheidung**“. Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gilt die Ehe als aufgelöst, wenn sie in eine eingetragene Partnerschaft umgewandelt worden ist. Die Umwandlung und die Auflösung der Partnerschaft durch Vertrag werden vom Standesbeamten registriert und können theoretisch binnen 24 Stunden stattfinden.

Die bei der nicht einvernehmlichen Scheidung geforderte **Trennungszeit** liegt zwischen sechs Monaten (Türkei, Österreich, Schweden) und sechs Jahren (Frankreich: ohne Verschulden). Zwei Jahre verlangen Belgien und Großbritannien, vier Jahre Griechenland und die Schweiz, drei Jahre Italien und die Niederlande, Österreich sowie die Türkei